

Eheschließung nach dem Recht des anderen Staates zusätzlich eine andere Staatsbürgerschaft erwerben, gilt die Zustimmung zur Eheschließung als Zustimmung nach § 3 Abs. 2 Staatsbürgerschaftsgesetz. Mit dem Erwerb einer anderen Staatsbürgerschaft durch Bürger der DDR tritt ein Verlust der Staatsbürgerschaft der DDR nicht ein.

Trotz der Erschwerung des Erwerbs einer anderen Staatsbürgerschaft können doppelte Staatsbürgerschaften also nicht in jedem Falle vermieden werden. Das gilt auch für folgenden Fall: Wenn ein Kind eines DDR-Staatsbürgers auf dem Hoheitsgebiet eines Staates geboren wird, der dem *ius soli* folgt (vgl. die Aufstellung bei Alexander N. Makarov, S. 47), so hat das Kind sowohl die Staatsbürgerschaft der DDR (§ 4 Buchstabe a Staatsbürgerschaftsgesetz, s. Rz. 91 zu Art. 19) als auch die Staatsangehörigkeit des Staates, auf dessen Hoheitsgebiet es geboren wurde. Da derartige Fälle nicht durch innerstaatliches Recht gelöst werden können, fehlen dazu auch Regelungen im Staatsbürgerschaftsgesetz der DDR.

b) Für alle Fälle doppelter oder mehrfacher Staatsbürgerschaft gilt § 3 Abs. 1 Staatsbürgerschaftsgesetz. Danach können Staatsbürger der DDR nach allgemein anerkanntem Völkerrecht gegenüber der DDR keine Rechte oder Pflichten aus einer anderen Staatsbürgerschaft geltend machen. Die DDR kann ihre Staatsbürger, auch wenn sie noch eine oder mehrere andere Staatsbürgerschaften haben, so behandeln, als ob sie nur die Staatsbürgerschaft der DDR hätten.

c) Nach § 3 Abs. 3 Staatsbürgerschaftsgesetz finden Regelungen zu Fragen der Staatsbürgerschaft, die in zwischenstaatlichen Vereinbarungen der DDR mit anderen Staaten getroffen werden, Anwendung. Durch diese Transformation völkerrechtlichen Vertragsrechts in innerstaatliches Recht ist die Möglichkeit geschaffen, in solchen Vereinbarungen Regelungen zu treffen, die vom Gesetz abweichen.

Das ist geschehen in den Verträgen zwischen der DDR und der UdSSR, der Ungarischen Volksrepublik, der Volksrepublik Bulgarien, der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik, der Volksrepublik Polen, der Mongolischen Volksrepublik und Rumänien<sup>90</sup>.

Diese Verträge zielen darauf ab, doppelte Staatsbürgerschaften zu beseitigen. Ihnen zufolge können Personen, die beide Vertragspartner als ihre Bürger betrachten, sich für die Staatsbürgerschaft einer der beiden Vertragspartner entscheiden. Die Möglichkeit einer Option, die das Staatsbürgerschaftsgesetz nicht kennt (s. Rz. 91 zu Art. 19), wurde hier ausnahmsweise deshalb eingeräumt, weil beide Staaten eine sozialistische Gesellschaft und Staatsordnung haben. Die Möglichkeit einer derartigen Option hatte bereits Gerhard Riege (Notwendigkeit und Inhalt..., S. 482) bei Kollisionen mit sozialistischen Ländern empfohlen. Die Option ist innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Inkrafttreten des jeweiligen Vertrages zu erklären. Wird während der gesetzten Frist von der Möglichkeit der Option nicht Gebrauch gemacht, tritt automatisch der Verlust einer Staatsbürgerschaft

90 UdSSR vom 11. 4. 1969 (GBl. I S. 108)

Ungarn vom 17. 12. 1969 (GBl. 1970 I, S. 25)

Bulgarien vom 1. 10. 1971 (GBl. 1972 I, S. 82)

CSSR vom 10. 10. 1973 (GBl. II S. 273)

Polen vom 12. 11. 1975 (GBl. 1976 II, S. 102)

Mongolei vom 6. 5. 1977 (GBl. II S. 275).

Rumänien vom 20. 4. 1979 (GBl. 1980 II, S. 49).